

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)



Umweltschutzverein und
Interessenvertretung der Solarstromspeicher

Tel. 0241 - 511616

Fax 0241- 535786

zentrale@sfv.de

www.sfv.de

SFV - Bundesgeschäftsstelle Frère-Roger-Str. 8-10 52062 Aachen

Aachen, den 14.6.2010

Hinweisverfahren 2010 / 1

Stellungnahme des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

die Clearingstelle EEG bat den Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. um eine Stellungnahme zum Hinweisverfahren 2010/1, der wir gerne nachkommen. Hier geht es um die Frage:

Wann ist eine Anlage zur fotovoltaischen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb genommen?

Dazu liegt uns Ihr Entwurf vom 31. Mai 2010 vor, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Der Solarenergie-Förderverein Deutschland begrüßt ausdrücklich den Hinweis der Clearingstelle EEG, dass eine Inbetriebsetzung der Anlage nach § 3 Nr. 5 EEG 2009 auch ohne Wechselrichter und ohne Netzeinspeisung des in dem Modul erzeugten Stroms und ohne Mitwirkung des Netzbetreibers möglich ist.

An zwei Stellen des Hinweisentwurfs wird das Wort „widerleglich“ gebraucht. In beiden Fällen geht es darum, wie sich der Netzbetreiber gegen Betrug schützen kann. Dieses Anliegen sehen wir als berechtigt an, schlagen aber seine Berücksichtigung an anderer Stelle vor, nämlich unter Randnummer 67. Dort heißt es bisher: *„Somit können auch im Elektrofach unkundige Personen die Umstände der Inbetriebnahme bezeugen, z.B. dass eine an ein Solarmodul angeschlossene Glühbirne zu leuchten begonnen hat, nachdem die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber das Modul dem Sonnen- oder anderem Licht ausgesetzt hat.“*

Der SFV empfiehlt hier stattdessen folgende Formulierung:

„Somit können auch im Elektrofach nicht ausgebildete Personen die Umstände der Inbetriebnahme bezeugen, z.B. dass eine an ein Solarmodul angeschlossene Glühbirne zu leuchten begonnen hat, nachdem die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber das Modul dem Sonnen- oder anderem Licht ausgesetzt hat. Es ist nicht notwendig, dass die Zeugen die Einhaltung aller für den Netzbetrieb von PV-Anlagen einschlägigen Fachvorschriften bezeugen. Im eigenen Interesse sollte der Anlagenbetreiber jedoch nur solche Personen zu Zeugen bitten, die den zu beobachtenden Test naturwissenschaftlich verstehen und nachvollziehen können.“

Der SFV schlägt sodann auf Seite 1 unter Punkt 2 des Entwurfs zum Hinweisverfahren folgende Umformulierung vor: Die Passage *„Es wird widerleglich vermutet, dass ...“*, sollte durch die klare Aussage *„Eine Anlage zur photovoltaischen Erzeugung von Strom, die noch nicht an das Versorgungsnetz angeschlossen ist, erlangt ihre ‚technische Betriebsbereitschaft‘, wenn“* ersetzt werden.

>>

Außerdem schlagen wir vor, den letzten Satz unter Randnummer 45 sowie die Aufzählung der technischen Regelwerke im Anhang zu streichen.

Der zu streichende Satz lautet: *„Bei der Annahme, dass die Einhaltung technischer Regelwerke als solcher für die Inbetriebnahme nicht erforderlich ist, handelt es sich jedoch um eine widerlegliche Vermutung, die im Einzelfall durch substantiiertes Bestreiten des Netzbetreibers erschüttert werden kann.“*

Dieser Satz und die Aufzählung der Regelwerke könnten zu dem Missverständnis führen, dass der Netzbetreiber die Nichteinhaltung der genannten Regelwerke zum Anlass nehmen könnte, die vorläufige Inbetriebsetzung der Anlage anzuzweifeln.

Tatsächlich gelten diese Regelwerke jedoch nur für den anspruchsvollen Netzbetrieb von Photovoltaikanlagen, nicht aber für einen einfachen Test, mit dem nachgewiesen werden soll, dass die Solarmodule bei Beaufschlagung mit Licht elektrische Leistung abgeben. Bei dem vorzunehmenden Test gelten andere, einfachere Regeln. Es handelt sich um Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Elektrizität, die verhindern, dass Personen oder Sachen gefährdet werden. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Regeln ist ausschließlich die beauftragte Fachkraft.

Aber selbst die Nichteinhaltung solcher Regeln vermindert nicht die Beweiskraft des Tests, sondern könnte nur - wenn es zu einem Unfall kommt - dazu führen, dass sich die Fachkraft strafbar macht und/oder zivilrechtlich zum Ersatz des entstehenden Schadens herangezogen werden kann. Bezüglich der Beweiskraft des Tests sind diese Sicherheitsbestimmungen aber nicht von Belang.

Wir empfehlen deshalb die Streichung des auf Seite 16 in Punkt 45 formulierten Satzes: *„Bei der Annahme, dass die Einhaltung technischer Regelwerke als solcher für die Inbetriebnahme nicht erforderlich ist, handelt es sich jedoch um eine widerlegliche Vermutung, die im Einzelfall durch substantiiertes Bestreiten des Netzbetreibers erschüttert werden kann.“*

Stattdessen schlagen wir folgende Formulierung vor: *„Das EEG sieht bei der Feststellung der technischen Betriebsbereitschaft keine Mitwirkung des Netzbetreibers vor. Die Einhaltung technischer Regeln steht deshalb in der ausschließlichen Verantwortung der die Betriebsbereitschaft kontrollierenden Fachkraft.“*

Die Aufzählung der technischen Regelwerke im Anhang könnte dann entfallen.

Wir empfehlen zudem, in Punkt 2.3.3. „Heranziehung des allgemeinen Zivilprozessrechts“ auf Seite 22 folgende Ergänzung einzufügen: Zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit ist anzuraten, dass Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bereits vor dem Stichtag der Vergütungsdegression Kopien der Beweis- und Nachweismittel zugänglich machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Wolf von Fabock